

Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald

„Neue Vetschauer Nachrichten“

Jahrgang 2020 · **Vetschau/Spreewald, den 5. August 2020** · Nummer 6

Impressum

Herausgeber: Stadt Vetschau/Spreewald, Schloßstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister Bengt Kanzler

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 4 89 -0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald kostenlos verteilt. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Jahresabonnementspreis von 42,00 Euro (inkl. Mehrwertsteuer und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 2,00 Euro pro Ausgabe über die LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster) bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

- Amtliche Bekanntmachungen des hauptamtlichen Bürgermeisters

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer (Zweitwohnungsteuersatzung) vom 23.11.2017	Seite 2
Richtlinie zur Berufung von Chronisten	Seite 2

Öffentliche Bekanntmachungen

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer (Zweitwohnungsteuersatzung) vom 23.11.2017

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am 23.04.2020 die folgende erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer beschlossen:

Artikel 1

Der § 2 Abs. 2 „Begriff der Zweitwohnung“ wird wie folgt neu gefasst:

(2) Als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung gilt jeder umschlossene Raum mit mindestens 23 m² Wohnfläche, der über

- Strom- oder eine vergleichbare Energieversorgung,
- eine Trinkwasserversorgung sowie die Möglichkeit der Toilettennutzung in vertretbarer Nähe und
- mindestens ein Fenster

verfügen und damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet ist.

Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig nicht oder zu einem anderen Zweck nutzt.

Artikel 2

Die erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer vom 23.11.2017 tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vetschau/Spreewald, 18.06.2020



Bengt Kanzler
Bürgermeister



Richtlinie zur Berufung von Chronisten

1. Berufung

Die Stadtverordnetenversammlung kann durch Beschluss Personen, die sich mit der Geschichte und der Dokumentation des Zeitgeschehens der Stadt und/oder eines Ortes in der Stadt Vetschau/Spreewald beschäftigen, zu Chronisten berufen.

Für die Stadt Vetschau/Spreewald mit den Gemeindeteilen Belten, Lobendorf und Märkischheide kann eine Berufung von bis zu vier Stadtchronisten erfolgen. In den Ortsteilen kann ein Ortschronist pro Ortsteil berufen werden. Besitzt der Ortsteil Gemeindeteile, kann sich die Anzahl der Ortschronisten um die Anzahl der Gemeindeteile erhöhen.

Die Berufung zum Chronisten wird durch den Ortsvorsteher mit Beschluss des Ortsbeirates oder durch den Bürgermeister beantragt. Ein Anspruch auf Berufung besteht nicht.

Die Berufung kann durch die Stadtverordnetenversammlung begründet widerrufen werden.

2. Aufgaben des Chronisten

Die berufenen ehrenamtlichen Chronisten haben die Aufgabe, das gemeinschaftliche öffentliche Leben in der Stadt Vetschau/Spreewald und deren Ortsteilen in Wort und Bild zu dokumentieren. Insbesondere sollen die allgemeine Entwicklung, wichtige Ereignisse, öffentliche Veranstaltungen und der Verlauf von ortsbildprägenden Baumaßnahmen in geeigneter Art und Weise dokumentiert werden. Weiterhin gehört es zu den Aufgaben der Ortschronisten, durch Recherchen und Dokumentationen vorhandene historische Chroniken und Unterlagen weiter zu vervollständigen.

Die Dokumentationen werden in Jahrbüchern zusammengefasst und in die Urschriften der jeweiligen Chronik bibliothekarisch eingeordnet.

Die Rechte an der Chronik und an den im Rahmen der Chronistentätigkeit gesammelten und erzeugten Bild- und Tondokumenten (recht auf Vervielfältigung, Verbreitung) liegen bei der Stadt Vetschau/Spreewald, unbeschadet des Urheberrechts der Autoren. Die Chronisten verpflichten sich einmal jährlich zur Übergabe des Chronikbandes bzw. der Ordnersammlung an das Archiv der Stadt. Der Druck der Jahrbücher erfolgt durch die Stadt Vetschau. Die Stadt und die Chronisten stimmen sich dazu ab.

Die Ergebnisse ihrer Arbeit sollten die Chronisten darüber hinaus der Öffentlichkeit zum Anlass von Stadt- und Dorffesten sowie in Form von Ausstellungen bei historischen Jubiläen o.ä. präsentieren.

Die Chronisten sollen eng zusammenarbeiten und sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gegenseitig unterstützen.

3. Regelung der Aufwandsentschädigung

Ein Chronist ist ehrenamtlich tätig. Die Entschädigung für ihre gemeinnützige Arbeit zur Förderung der Zugänglichkeit der öffentlichen Kulturgüter und für die im Zusammenhang mit dieser ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Aufwendungen, richtet sich nach der jeweils geltenden Entschädigungssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald.

4. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Berufung von Chronisten
vom 30.04.2009 außer Kraft.

Vetschau/Spreewald, 08.07.2020

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Bengt Kanzler', written in a cursive style.

Bengt Kanzler
Bürgermeister

